

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

BEIHILFERICHTLINIEN
FÜR VEREINE UND VERBÄNDE

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- | | |
|--|------------|
| - Urfassung vom 13.05.1982
Ratsbeschluß vom 13.05.1982 | 13.05.1982 |
| - 1. Änderung vom 14.03.1996
Beschluß des Ausschusses für
Schule und Soziales vom 19.03.1996 | 14.03.1996 |
| Änderung vom 27.09.2001
- Euro-Anpassungsrichtlinie -
Ratsbeschluß vom 27.09.2001 | 01.01.2002 |

RICHTLINIEN
für Beihilfen an Vereine und Verbände der Jugendpflege
vom 13.5.1982
in der Fassung
Euro-Anpassungsrichtlinie vom 27.09.2001

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Sendenhorst fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Arbeit der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer, kultureller und sportlicher Art werden nicht gefördert.
- 1.3 Die Kirchengemeinden erhalten Zuschüsse nach Nr. 2.2 (Gruppenleiteraus-/fortbildung), Nr. 4 (Grundförderung für die Jugendgruppenarbeit) und Nr. 8.1 (Starthilfe für neue Gruppen) jeweils zur Hälfte.
- 1.4 Die Möglichkeit der Förderung aus Mitteln des Kreises, des Landes, des Bundes und der EU sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 1.5 Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus der Stadt Sendenhorst gewährt, die im Jahr der Veranstaltung höchstens 18 Jahre alt sind. Für über 18 Jahre alte Teilnehmer/innen werden Zuschüsse gleichwohl gewährt, wenn sie sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden (z.B. Wehr- und Zivildienstleistende, Teilnehmer/innen am freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr, Arbeitslose). Außerdem gilt die Altersbeschränkung nicht bei der Förderung der Aus- und Fortbildung von Gruppenleiter/innen.

2. Zuschüsse zur außerschulischen Jugendbildung

Die außerschulische Jugendbildung wird durch die Stadt Sendenhorst wie folgt gefördert:

- 2.1 Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung nach Nr. 1.1 der Richtlinien des Kreises Warendorf vom 31.1.1994:

zusätzlich zu einer Förderung durch den Kreis 50 % der Referentenkosten und einer Kostenpauschale für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in entsprechender Anwendung der jeweiligen Regelung des Kreises unter Nr. 1.22 Buchstaben b) und d) der Kreisrichtlinien.

2.2 Ausbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern nach Nr. 1.2 der Richtlinien des Kreises Warendorf vom 31.1.1994:

für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Sendenhorst an Bildungsmaßnahmen überörtlicher Träger 50% der durch andere Zuschüsse nicht gedeckten Teilnehmerbeiträge und notwendigen Fahrtkosten.

3. Zuschüsse zur Anschaffung von Materialien und bei anderen Investitionen

Über Zuschüsse zur Anschaffung von Materialien und bei anderen Investitionen entscheidet der Ausschuss für Schule und Soziales im Einzelfall.

Es werden nur Zuschüsse gewährt, wenn die Kosten mindestens 255,65 € betragen. Die Eigenleistung des Trägers soll mindestens 50% betragen.

Zuschüsse werden im Regelfall nur für das Antragsjahr (also das auf den Antragstermin folgende Jahr) gewährt. Zu Beschaffungen, die dann noch nicht absehbar waren, kann gleichwohl noch im Antragsjahr aus verfügbaren Haushaltsmitteln oder auch im Folgejahr noch ein Zuschuss gewährt werden, wenn ein Antrag vor der tatsächlichen Beschaffung gestellt wird und ausdrücklich beschlossen wird, dass die verspätete Antragstellung nicht zuschusschädlich sein soll.

4. Grundförderung für die Jugendgruppenarbeit

Als Grundförderung erhält jeder nach diesen Richtlinien anerkannte Träger einen Betrag in Höhe von 255,65 € jährlich je Zuschusseinheit (ZE).

Je angefangene 50 aktive Mitglieder wird 1 ZE gezählt, wenn der Träger im Durchschnitt je ZE wenigstens 75 Jahresgruppenstunden (à 45 Minuten) durchführt, die von einer fachkundigen Person geleitet werden.

Findet ein solcher Gruppenbetrieb nicht statt, wird anstelle der Grundförderung nach Abs. 1 eine Mindestförderung von jährlich 127,82 € gewährt.

5. Zuschüsse für Projekte und zukunftsweisende Initiativen

Bei Projektförderungen nach Ziff. 4 der Richtlinie des Kreises Warendorf vom 31.4.1994 gewährt die Stadt Sendenhorst eine Aufstockung der Zuschüsse um 50%

6. Begegnungen mit Jugendlichen aus den neuen Bundesländern und Internationale Jugendbegegnungen

Bei einer Förderung von Begegnungen mit Jugendlichen aus den neuen Bundesländern und Internationale Jugendbegegnungen nach Nr. 2 der Richtlinien des Kreises Warendorf vom 31.4.1994 gewährt die Stadt eine Aufstockung der Zuschüsse um 50%.

7. Förderungen dauerhafter Partnerschaften mit dem Ausland und der Stadt Kirchberg

Zur Pflege von dauerhaften Kontakten mit ausländischen Partnerschaftsgruppen und von Jugendgruppen aus der Partnerstadt Kirchberg werden folgende Zuschüsse gewährt:

- 7.1 bei Besuchen örtlicher Jugendgruppen im Ausland und in der Partnerstadt Kirchberg
7,67 €je Teilnehmer/in aus Sendenhorst.
- 7.2 Bei Besuchen ausländischer Jugendgruppen und solchen aus der Partnerstadt Kirchberg 5,11 €je Gast.

Die Zuschüsse werden jeweils auf der Grundlage der im Vorjahr durchgeführten Begegnungen bewilligt; Anerkennungen können vorher eingeholt werden.

8. Zuwendungen bei Vereinsgründungen und bei Jubiläen

- 8.1 Vereine, die sich als frei Träger der Jugendhilfe neu gründen oder eine besondere Abteilung mit eigenständigen Aktivitäten eröffnen, erhalten eine Starthilfe von 255,65 €
- 8.2 Aus Anlass von Vereinsjubiläen wird jeweils eine besondere Zuwendung in Höhe von 127,82 € gewährt, und zwar bei jeder Vollendung von 10 Jahren des Vereinsbestehens und außerdem bei Vollendung von 25 u. 75 Jahren, bzw. 125 und 175 Jahren usw.

9. Verfahren

- 9.1 Zuschüsse zur Förderung Jugendarbeit werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel ein Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen und muß rechtsverbindlich vom Träger unterschrieben sein.

Zuschüsse nach den Nr. 3, 4, 6, 7, und 8 sollen bis zum 1.9. eines jeden Jahres gestellt werden.

Anträge sind unter Verwendung der von der Stadt dazu herausgegebenen Formblätter zu stellen.

- 9.2 Zuschüsse werden nur auf Konten der antragstellenden Träger überwiesen.
- 9.3 Nach Durchführung von Maßnahmen, für die besondere Zuschüsse gewährt werden, ist der Stadt ein Verwendungsnachweis auf entsprechenden Formblatt vorzulegen. Bei Maßnahmen, die auch vom Kreis Warendorf gefördert werden, genügt eine Kopie des an den Kreis gerichteten Verwendungsnachweises.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zuviel gezahlte Beträge müssen zurück-erstattet werden. Nachbewilligungen sind nur bei besonderer Begründung (z.B. unerwartet hohe Teilnehmerzahl) möglich.